

Raumplanung Steiermark

Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung 2. Auflage

→ Fachabteilung 13B
Bau- und Raumordnung



Das Land
Steiermark



Der Leitfaden sowie Berichtsvorlagen stehen am Raumplanungsserver unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/> Bereich **Gemeinden / Planungsleitfäden** zur Verfügung.

Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13B / Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7, A-8010 Graz
www.raumplanung.steiermark.at

Auftraggeber / für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Liliane Pistotnig / FA 13B
DI Michael Redik / FA 13B

Externe Unterstützung:

freiland Umweltconsulting ZT GmbH
Münzgrabenstraße 4
8010 Graz
www.freiland.at

Satz, Layout, Fotos:

freiland Umweltconsulting ZT GmbH
www.freiland.at



Inhalt

1. Ausgangssituation	4
2. Ablaufschema	6
2.1. Screening	7
Prüfschritt 1: Abschichtung	7
Prüfschritt 2: Anwendung der Ausschlusskriterien und des obligatorischen Tatbestandes.....	8
Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung	12
2.2 Umweltprüfung	15
3. Glossar	20



1. Ausgangssituation

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist vom Land Steiermark für den Bereich der Raumordnung im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (LGBl. Nr. 49/2010) in den §§ 4, 5, 21, 22 umgesetzt.

Die Fachabteilung 13B hat daher bereits im Jahre 2006 einen Leitfaden für die steirischen Gemeinden und deren beauftragte Planungsbüros erstellt. Die Erfahrungen aus den ersten Jahren der Anwendung sowie die Novellierung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes bilden die Grundlage für die Überarbeitungen des Leitfadens (2. Auflage).

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an Gemeinden und Planer. Sie soll alle Beteiligten über die wesentlichen Inhalte, die Methode und Aufbereitung der Ergebnisse im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumplanung informieren.

- Die SUP klärt strategische Grundsatzfragen unter Berücksichtigung der Umweltaspekte. Als strategisches Planungsinstrument ist die SUP eine bedeutende Grundlage zur Entscheidungsfindung.
- Die SUP ist ein Instrument, das in bestehende Planungsabläufe weitgehend integriert werden kann.
- Das Ergebnis eines SUP-Prozesses bietet eine Grundlage, auf deren Basis umweltpolitische Entscheidungen fundiert getroffen und belegt werden können.
- Die Entscheidungsfindung ist daher sowohl für die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden als auch für die Öffentlichkeit transparent.
- Die SUP als Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten für ProjektwerberInnen bringt bei einer allfällig nachgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl finanzielle wie auch zeitliche Ersparnisse, da gewisse Umweltauswirkungen auf der übergeordneten Ebene bereits untersucht werden.

Ziel und Aufgabe

Das erklärte Ziel der EU-Richtlinie ist es, ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Rahmen der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Daher sind bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen.





Anwendungsbereich der EU-Richtlinie in der örtlichen Raumplanung

Aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010) ist die Richtlinie in der örtlichen Raumplanung sowohl bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), als auch des Flächenwidmungsplans (FLWPL) und deren Abänderungen anzuwenden.

Die Strategische Umweltprüfung erfolgt in zwei Schritten. Der Prüfschritt des Screenings stellt fest, ob eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gem. §5 StROG 2010 erforderlich ist. Weiters bietet das Screening die Möglichkeit, anhand eines reduzierten Kriterienkataloges zu prüfen, ob beeinträchtigende Auswirkungen auf die Umwelt bestehen. Anhand des standardisierten Ablaufes wird der Prüfaufwand minimiert. Werden voraussichtliche erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen, ist eine Prüfung auf Beeinträchtigung der Umweltaspekte gem. StROG 2010 § 5 Zi.6 nicht notwendig. Können die Auswirkungen jedoch nicht ausgeschlossen werden, ist die Durchführung einer Umweltprüfung inkl. Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

Die Strategische Umweltprüfung auf örtlicher Ebene besteht demnach aus den folgenden Prüfschritten:

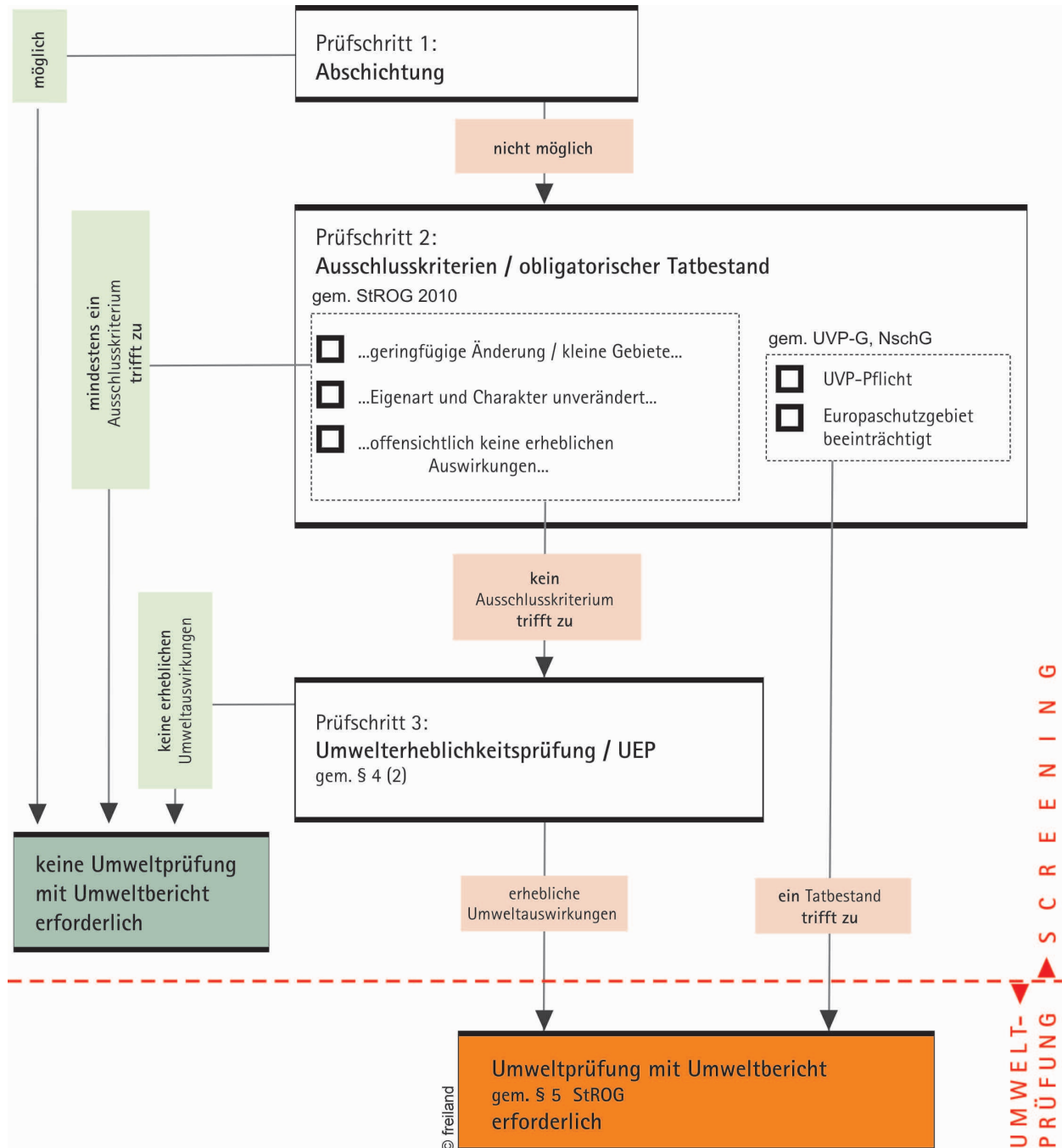
1. **Screening** mit den folgenden seriellen Prüfschritten:
 - a. Prüfung auf Anwendung der sogenannten „Abschichtung“
 - b. Prüfung auf Ausschlusskriterien und Abhandeln des obligatorischen Tatbestandes
 - c. Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)
2. **Umweltprüfung** mit Umweltbericht

Zuständige Behörde für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat.

UEP Themencluster	UP –Sachthemen / Schutzgüter
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen Luftbelastung und Klima
Mensch/Nutzungen	Sachgüter Land- und Forstwirtschaft
Landschaft/Erholung	Landschaftsbild/Ortsbild Kulturelles Erbe Erholungs- und Freizeitqualitäten
Naturraum/Ökologie	Pflanzen Tiere Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten Grund- und Oberflächenwasser Naturgewalten und geologische Risiken



2. Ablaufschema



Die Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt im Rahmen eines 3-stufigen Screenings. Wenn im Rahmen des Screenings festgestellt wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, ist keine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes erforderlich.



2.1 Screening

Das Screening gliedert sich in die nachfolgenden drei Prüfschritte:

PRÜFSCHRITT 1: Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“)

PRÜFSCHRITT 2: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist

PRÜFSCHRITT 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen

Prüfschritt 1: Abschichtung

Das Kriterium der „Abschichtung“ gilt, wenn *„eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind“* (StROG 2010 § 4 Abs.3 Z.1).

In diesem Fall gelten die Prüfergebnisse für den Plan der niederen Stufe und es sind keine weiteren Untersuchungen durchzuführen.

Das Kriterium der Abschichtung kann bei folgenden Tatbeständen angewendet werden:

- Änderungen des Flächenwidmungsplanes innerhalb entsprechender und umweltgeprüfter Festlegungen des ÖEK

BEISPIEL: Werden im FLWPL Bereiche, die im umweltgeprüften ÖEK als „Gebiete baulicher Entwicklung WOHNEN“ ausgewiesen sind, im Rahmen einer Änderung oder Revision des FLWPL als „Reines Wohngebiet“ oder „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen, so sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich.

- Änderungen des ÖEK innerhalb entsprechender und umweltgeprüfter Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen.

BEISPIEL: Werden im ÖEK Gebiete als „Gebiete mit baulicher Entwicklung INDUSTRIE, GEWERBE“ ausgewiesen und dieselben Flächen sind im REPRO als „Vorrangzone für Industrie

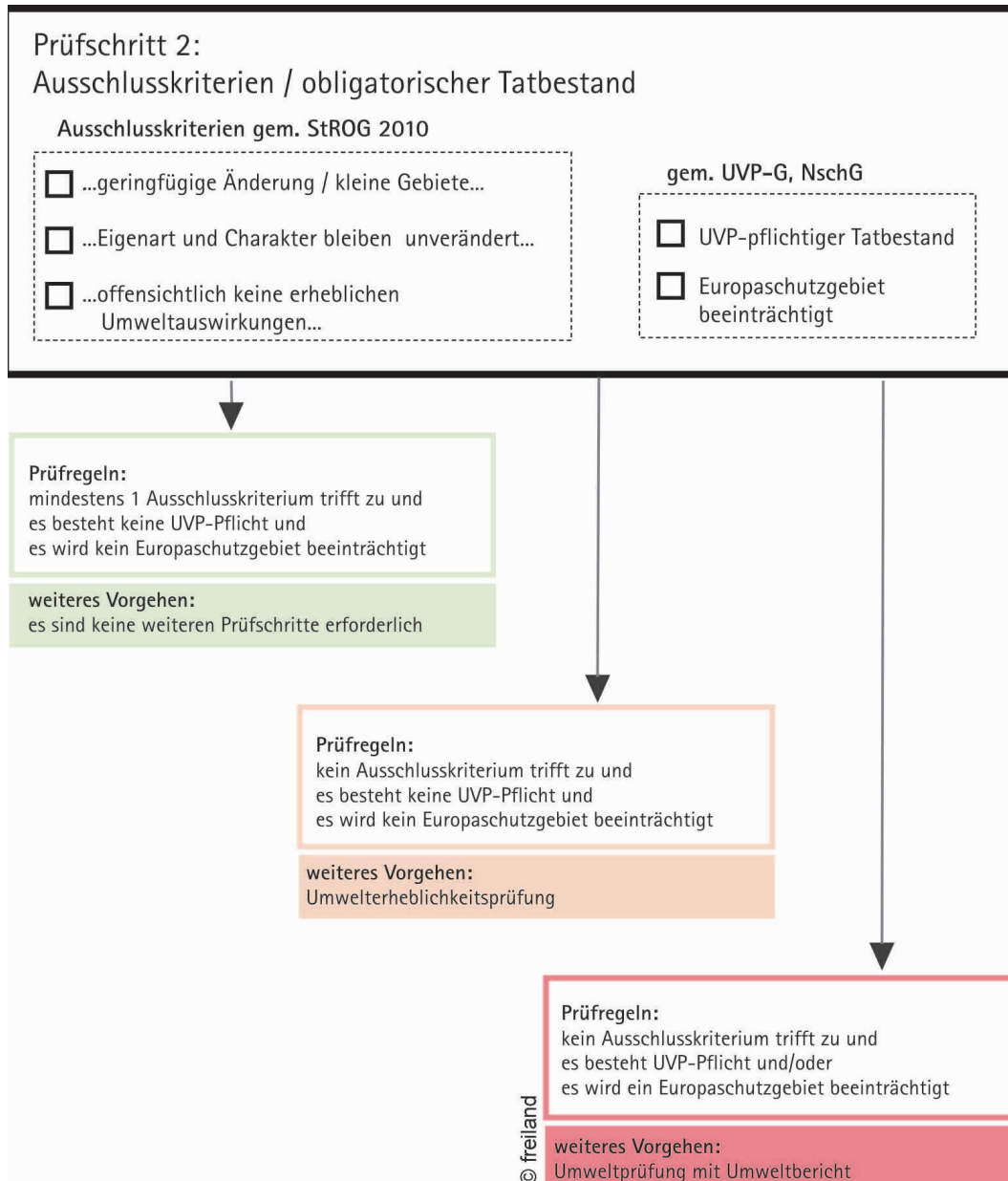
und Gewerbe“ ausgewiesen und bereits umweltgeprüft, so können bei der betreffenden Änderung des ÖEK die Ergebnisse übernommen werden. Eine Erläuterung zur Anwendung ist jedenfalls notwendig.

Das Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) LGBl. Nr. 25/2004 wurde vor der verpflichtenden Regelung zur Durchführung einer SUP erlassen und ist daher keiner SUP unterzogen worden. Bei Festlegungen von „Gebieten baulicher Entwicklung Einkaufszentren“ im ÖEK kann daher die Abschichtung aktuell nicht angewendet werden.





Prüfschritt 2: Anwendung der Ausschlusskriterien und des obligatorischen Tatbestandes



Die Ausschlusskriterien sind im StROG 2010 verankert. Die Prüfregeln und das weitere Vorgehen sind aus der Übersichtsdarstellung zu entnehmen.

Bei ihrer Anwendung ist eine schlüssige, kurze Begründung unbedingt erforderlich.



Anwendungsbereich der Ausschlusskriterien:

1. Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen:

Das erste Ausschlusskriterium bezieht sich primär auf

- geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mindestens 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal rund 3.000m² und
- die beabsichtigte Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Gebiete.

Darstellungsanpassungen auf Grund geänderter Maßstäblichkeiten der zu prüfenden Plandarstellungen, geringfügige Grenzberichtigungen, etc. können ebenfalls mit diesem Ausschlusskriterium abgehandelt werden.

2. Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert:

Der räumliche Bezug orientiert sich an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der gegenständlichen Fläche sowie der direkt daran angrenzenden raum- und landschaftsdominierenden Struktur- und Nutzungsverhältnisse. Das Ausschlusskriterium wird also unter anderem dann angewendet, wenn die gegenständliche Fläche inmitten eines großflächig ausgewiesenen Funktionsbereiches liegt und zukünftig ebenfalls diese Funktion zugewiesen bekommt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in diesem Fall in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größtmäßig eindeutig untergeordnet.

Der Anwendungsbereich ist in den folgenden Punkten zusammengefasst:

- a. Anpassungen an das bestehende Ausmaß der Nutzungen in Dichte und Funktion sowie Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete (z.B. Wohnfunktion in Zentrumsfunktion, Gewerbefunktion in Zentrumsfunktion,..)
- b. kleinräumige Erweiterungen in das Freiland, wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Klein-

räumige Erweiterungen beziehen sich auf keine erheblich größeren Flächen als im ersten Ausschlusskriterium definiert

- c. kleinräumige Sondernutzungen im Freiland ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Bei groß-flächigen Sondernutzungen (wie z.B. Golfplätze oder Schigebiete), erheblichen Verschlechterungen der Emissionssituation oder negativen Wirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild kann dieses Ausschlusskriterium demnach nicht angewendet werden, außer es handelt sich um festgelegte Folgenutzungen der Rohstoffgewinnung.

3. Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind:

Dieses Ausschlusskriterium kann bei folgenden Planfällen angewendet werden: Rückwidmungen, Widmungsänderungen von z.B. Nutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad in Nutzungen mit einem geringeren Nutzungsgrad (z.B. Wohnen statt Industrie), Dichtereduktionen, etc..

Die Sensibilität des Projektgebietes ist ausschlaggebend, ob das Ausschlusskriterium angewendet werden kann.





Obligatorischer Anwendungsbereich

Kann das Kriterium der Abschichtung nicht angewendet werden, so ist jedenfalls zu prüfen, ob eine mögliche UVP-Pflicht oder eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes besteht. Bei Letzterem ist eine Abstimmung mit der Naturschutzabteilung des Landes Steiermark jeden-

falls erforderlich.

Trifft einer der nachfolgend angeführten raumplanungsrelevanten UVP-Tatbestände oder die Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes zu, so ist eine Umweltprüfung (UP) verpflichtend durchzuführen.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idGF. nach Anhang 1, Spalte 1

1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.
2. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idGF. nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)

1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50ha
3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000m²
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen
8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2km Länge
9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 20 MW oder mit mind. 20 Konvertern

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idGF. nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren)

1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.
2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 25ha.
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D von mindestens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mind. 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mind. 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 10 MW oder mit mind. 10 Konvertern.



Beispielhafte Anwendung und Interpretation der Prüftabelle

Planungsbezug		Prüfschritt 1 ¹ / Abschichtung möglich geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Prüfschritt 2 ¹				Begründung / Erläuterungen ²	Weitere Prüfschritte erforderlich
Lfd. Nr.	Gebiets- Bezeichnung / räumlicher Bezug		Eigenart und Charakter	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
9	Gewerbe- gebiet City OST	X					In einer Planung höherer Stufe (REPRO) wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung des REPRO's basiert auf zahlreichen detaillierten Grundlagenstudien, mit neuen Erkenntnissen ist nicht zu rechnen.	nein
10	Wohn- nutzung bei Kleinbach			X			Das gegenständliche Areal liegt außerhalb des HQ 100 Bereiches. Aufgrund der geringen ökologischen Sensibilität des Gebietes (intensiv genutzte LW-Flächen) und da keine Schutzgebiete gem. NschG ausgewiesen sind, ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein
11	Industrie- gebiet bei Anger		X			X	Das gegenständliche Areal hat ein Flächenausmaß von rund 2.500m ² . Im durchgeführten Screening / Naturverträglichkeit können relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, das vorkommende Schutzgut hat einen besonders hohen Schutzstatus und kommt steiermarkweit nur an zwei Standorten vor.	Ja UP
12	Einkaufs- zentrum bei Anger				X		Flächenausmaß: 52 ha Aufgrund der vorliegenden UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 ist in weiterer Folge eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.	Ja UP
13	Sonder- nutzung Freiland						Da kein Ausschlußkriterium anzuwenden ist, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	Ja UEP

¹ zutreffendes Ankreuzen

² Bei zusätzlichem Platzbedarf sind weitere Blätter anzuschließen

Folgende Fälle der Interpretation der Screening Prüftabelle sind möglich:

FALL 1:

Wenn Prüfschritt 1 - Abschichtung angewendet werden kann, sind keine weiteren Untersuchungen der Ausschlusskriterien notwendig, das Screening und somit die Strategische Umweltprüfung im Raumplanungsverfahren sind abgeschlossen.

FALL 2:

Wenn ein Ausschlusskriterium zutrifft und kein obligatorischer Tatbestand besteht, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich – das Screening ist abgeschlossen, Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

FALL 3:

Sobald ein Ausschlusskriterium zutrifft, sind die restlichen Ausschlusskriterien nicht mehr zu prüfen. Weiters ist das Zutreffen des obligatorischen Tatbestandes oder die Lage in einem Europaschutzgebiet und

dessen mögliche Beeinträchtigung zu untersuchen. Sollte eines dieser beiden Tatbestände zutreffen, ist eine Umweltprüfung notwendig, auch wenn ein Ausschlusskriterium zutrifft!

FALL 4:

Wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft, jedoch ein obligatorischer Tatbestand besteht, ist jedenfalls eine Umweltprüfung notwendig.

FALL 5:

Wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft und kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist jedenfalls eine UEP / Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.



Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung

Der dritte Prüfschritt des Screenings, die sogenannte „Umwelterheblichkeitsprüfung – UEP“ ist nur notwendig, wenn

- der Prüfschritt 1 „Abschichtung“ nicht angewendet werden kann und
- bei Prüfschritt 2
 - kein Ausschlusskriterium zutrifft und
 - keine UVP-Pflicht besteht und
 - kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt wird.

Bei Lage innerhalb eines Europaschutzgebietes ist eine Abstimmung mit der Naturschutzabteilung des Landes erforderlich.

Inhalte und Ziele:

Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP wird geprüft, ob die vorliegende Plan- oder Programmänderung erhebliche Umweltauswirkungen hat. Zu diesem Zweck werden die in der nachfolgenden Tabelle angeführten fünf Themencluster eingehend untersucht und beurteilt. Die unten genannten Grundsätze und Ziele des StROG 2010 werden als

Umweltqualitätsziele herangezogen.

Ziel des Prüfschrittes UEP ist eine Vorabklärung von möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorliegende Planänderung. Können negative Auswirkungen voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden, hat eine Umweltprüfung mit Umweltbericht zu erfolgen.

Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen fließen nicht in die Beurteilung der UEP ein, außer sie sind definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung.

Bewertung der Umwelterheblichkeit

Die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Themencluster erfolgt nicht nach einem mathematischen Modell, sondern verbal-argumentativ.

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit entfällt die Klasse der positiven Beurteilungen, da die UEP der Abklärung von möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt dient und die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ermittelt.

Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig, wobei

Themencluster	Umweltqualitätsziele bei weiterer Entwicklung der Siedlungsstruktur
Mensch / Gesundheit	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie ... Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern. (§3 Abs.1 Z. 1 StROG 2010) Entwicklung der Siedlungsstruktur hat ... unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen zu erfolgen. (§ 3 Abs.2 Z2 lit.i StROG 2010)
Mensch / Nutzungen	Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen (§3 Abs.2 Z. 6 lit. a. bis f StROG 2010)
Landschaft / Erholung	Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft (§3 Abs. 2 Z. 4 StROG 2010) Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete. (§3 Abs.2 Z.5 StROG 2010)
Naturraum / Ökologie	Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Berücksichtigung der ökologischen ... Tragfähigkeit. (§3 Abs. 2 Z. 2 lit. c StROG 2010) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit ökologisch bedeutsamen Strukturen. (§3 Abs. 2 Z. 4 StROG 2010)
Ressourcen	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern. (§3 Abs. 1 Z. 1 StROG 2010) Entwicklung der Siedlungsstruktur... unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl. (§3 Abs.2 Z.2 lit.j StROG 2010)



sich die Beschreibung stets auf mögliche Auswirkungen bei einer Umsetzung auf die Umwelt beziehen.

o	Keine Veränderung / Verschlechterung
-	Verschlechterung
--	starke Verschlechterung

Die Beurteilungsklassen charakterisieren sich folgendermaßen:

Keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung:

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und / oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Dies kann auf eine hohe Ausstattung des Raumes mit dem betreffenden Schutzgut oder keine besondere Wertigkeit des Schutzgutes zurückzuführen sein.

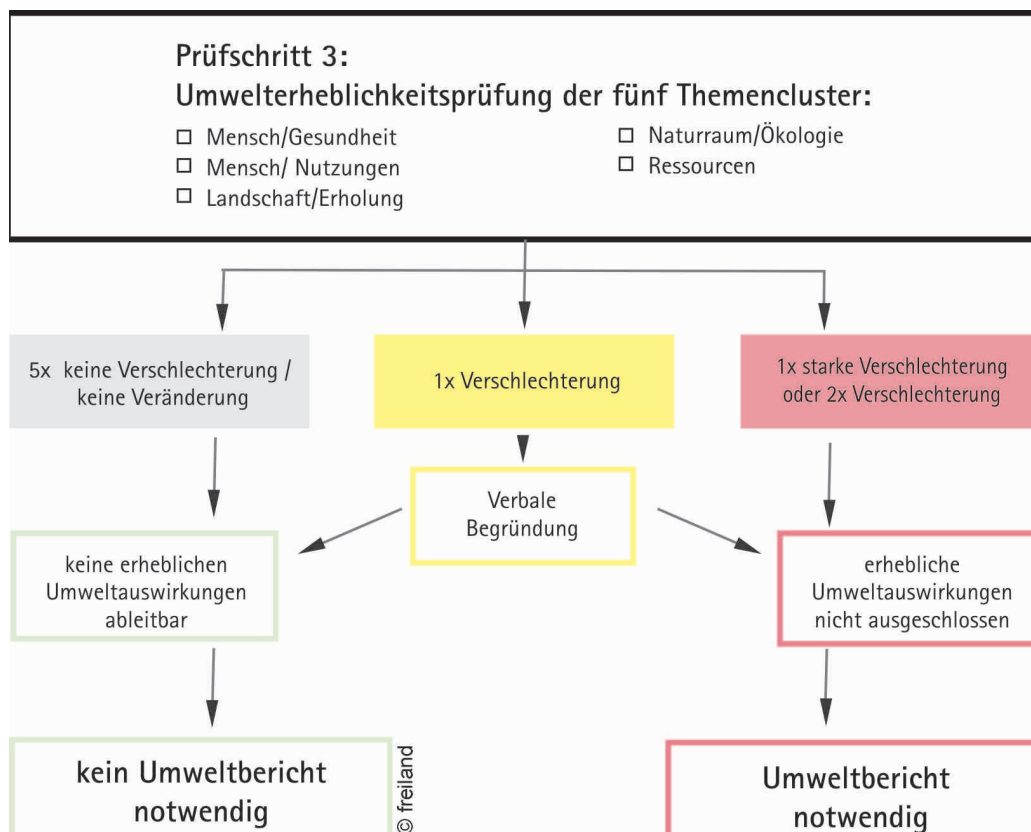
Verschlechterung:

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund geringer bzw. nur punktueller Vorbelastung, nachweisbarer Seltenheit, besonderer Vielfalt und Eigenart oder einem rechtlichen Schutzstatus ist eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.

Starke Verschlechterung:

Besonders hohe, meist durch legislative Vorgaben unterstützte Sensibilität des Schutzgutes aufgrund nahezu fehlender Vorbelastungen, einer hohen Lebensraumausstattung, extremer Seltenheit, sehr hoher Vielfalt und/oder Eigenart des Schutzgutes ist eine überregionale Wertigkeit gegeben. Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes zu erwarten.

Anwendung und Interpretation des UEP-Prüfschemas:





FALL 1:

Bei allen fünf Themenclustern können Verschlechterungen und starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden. Das Screening ist abgeschlossen, eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

FALL 2:

Bei vier Themencluster können Verschlechterungen und starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden, bei exakt einem Themencluster wird eine „Verschlechterung“ festgestellt. Mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung wird festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist.

FALL 3:

Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine starke Verschlechterung oder mindestens zwei Verschlechterungen resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

Screening im Raumplanungsverfahren:

Die Ergebnisse des Screenings sind gem. § 21 Abs.3 Z.3 StROG 2010 Bestandteil des Erläuterungsberichtes des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes**.

Die Ergebnisse des Screenings sind integrierter Bestandteil des Verfahrens zur Erlassung und Änderung eines **Örtlichen Entwicklungskonzeptes**. Die Ergebnisse sind demnach **verpflichtend** mit dem ÖEK nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet, auf alle Fälle jedoch in der Gemeinde zur Einsichtnahme mindestens 8 Wochen aufzulegen. Das ÖEK und die Ergebnisse des Screenings sind gem. § 24 Abs. 5 StROG 2010 in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Bei einer Änderung des **Flächenwidmungsplanes** sind die erforderlichen Unterlagen des Screenings oder der Umweltprüfung gem. § 25 Abs. 3 Z.6 StROG 2010 Teil des Erläuterungsberichtes.

Nur bei einer Erforderlichkeit zur Erstellung eines Umweltberichtes ist die Vorstellung des Umweltberichtes im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung verpflichtend. Wenn schon im Screening erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, **kann** eine Vorstellung des Flächenwidmungsplanes inkl. der Ergebnisse des Screenings im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung **erfolgen** (vgl. § 38 Abs. 5 StROG 2010).





2.2 Umweltprüfung

Im Zentrum der Umweltprüfung steht der Umweltbericht. Der Umweltbericht bildet die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange und für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Aufbau des Umweltberichtes

Der inhaltliche, räumliche und zeitliche Rahmen des Umweltberichtes wird im Scoping abgegrenzt und festgelegt. Die Struktur des Umweltberichtes ist im StROG 2010 festgehalten.

In der Einleitung des Umweltberichtes erfolgen eine Beschreibung der Planänderung, die Darlegung der relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie eine Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Darlegung der Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ermöglichen es die Beurteilung und Bewertungen der Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachthemen leichter nachzuvollziehen.

Den Hauptteil des Umweltberichtes bilden die Beschreibung des Umweltzustandes und die Folgeabschätzung möglicher Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Im Rahmen der Bewertung können auch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen angeführt und mit einbezogen werden. Sofern ein Europaschutzgebiet betroffen ist, können hier auch die Ergebnisse der NVP – Naturverträglichkeitsprüfung mit einfließen. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) oder allfällige alternative Planungsmöglichkeiten sind ebenfalls darzustellen und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält auch die geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).

Verantwortlich für die Einleitung und Durchführung des Monitorings ist die Gemeinde.

Im Monitoring erfolgt die langfristige Beobachtung ausgewählter Kenngrößen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit, ob und wie sehr sich der Umweltzustand ändert. Ziel ist es, eingeleitete Maßnahmen zu bestätigen oder im Falle eines Misserfolges ge-

genzusteuern. Im Monitoring werden daher nur jene Sachthemen behandelt, bei denen erhebliche negative Auswirkungen festgestellt wurden.

Indem die Gemeinde die jeweilige Planänderung und den Umweltbericht beschließt, verpflichtet sie sich, die im Umweltbericht festgelegten Maßnahmen umzusetzen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten und zu überprüfen.

In der zusammenfassenden Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen die übersichtliche Darstellung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Sachthemen unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirkung und die Darlegung, ob die gegenständliche Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung schließt den Umweltbericht ab und kann im Bericht wahlweise auch vorangestellt werden.

Struktur des Umweltberichtes	
1	Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung
2	Einleitung
2.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung (ÖEK, FLWPL)
2.2	Darstellung möglicher Alternativen der Planung
2.3	Darstellung relevanter internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ziele des Umweltschutzes
2.4	Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping
3	Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen
4	Umweltauswirkungen (je Sachthema)
4.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante
4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen
4.4	Monitoring
5	Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
6	Glossar, Literatur



Scoping

Im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) sind der Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und der Detaillierungsgrad bezogen auf die zu untersuchenden UP-Sachthemen zu beschreiben. Dazu werden allenfalls die zuständigen Landesdienststellen und die Umweltschutzbehörde konsultiert. Dies erfolgt meist schriftlich oder als gemeinsamer Erörterungstermin. Ein Erörterungstermin empfiehlt sich, wenn erhebliche Auswirkungen bei verschiedenen Schutzgütern zu erwarten sind.

Anhand einer **Relevanzmatrix** sind wesentliche Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und den Wirkungen von raumplanungsrelevanten Tatbeständen darzustellen. Die Einschätzung erfolgt in den zwei Kategorien – bedeutend (B) und unbedeutend (U). Die für die Umweltprüfung als unbedeutend erachteten Sachthemen werden unter Angabe einer Begründung nicht vertiefend untersucht. Bedeutende Sachthemen sind im Zuge der weiteren Bearbeitung eingehend zu untersuchen.

Themencluster und Sachthemen		Wirkungen						
		Lärmeinwirkung auf Wohn- und Erholungsgebiete	Luftschadstoffe, Staub, Verkehrszunahme	Flächeninanspruchnahme	Veränderung/Störung Funktionszusammenhänge	Veränderung/Störung Erscheinungsbild	Sonstige (Licht, Wärme, Erschütterung, Strahlung,...)	
Mensch /Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterungen							
	Luftbelastung und Klima							
Mensch/ Nutzungen.	Sachgüter							
	Land- und Forstwirtschaft (Überörtliche Raumplanung)							
Landschaft/ Erholung	Landschaftsbild/ Ortsbild							
	Kulturelles Erbe							
	Erholungs- und Freizeitqualitäten							
Naturraum/ Ökologie	Pflanzen							
	Tiere							
	Wald							
Ressourcen	Boden und Altlasten							
	Grund- und Oberflächenwasser							
	Mineralische Rohstoffe (Überörtliche Raumplanung)							
	Naturgewalten und geologischen Risiken							

(b) bedeutend
() unbedeutend

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Vereinheitlichte Beurteilungsmethoden erhöhen eine transparente und damit nachvollziehbare und vergleichbare Entscheidungsvorbereitung für fachliche und vor allem politische Entscheidungen.

Übersicht der Prüfschritte zur Beurteilung der Umweltauswirkungen	
	Scoping Abgrenzung des Untersuchungsrahmens
▼	Beschreibung des IST-Zustandes je Sachthema
▼	Bewertung der Auswirkungen mittels der definierten Beurteilungsindikatoren je Sachthema
▼	Definition von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen
▼	Darlegen der verbleibenden Auswirkungen je Sachthema
▼	Monitoring
■	Zusammenfassenden Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Um mögliche Auswirkungen auf die Sachthemen bewerten zu können, wird in einem ersten Schritt der Ist-Zustand beschrieben. Die Beschreibung des Ist-Zustandes erfolgt für jedes relevante Sachthema textlich und mittels Karten auf Basis von Studien, Erhebungen, Begehungen vor Ort oder Besprechungen und beschränkt sich auf diejenigen räumlichen und funktionalen Aspekte der jeweiligen Sachthemen, die von den potenziellen Vorhabenswirkungen beeinträchtigt werden könnten.

Die Einstufung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt mittels einer **vierstufigen Bewertungsskala** für alle relevanten Sachthemen.

+	Verbesserung
o	keine Veränderung oder keine Verschlechterung
-	Verschlechterung
--	starke Verschlechterung

Die Einstufung für jedes einzelne Sachthema ist verbal zu erläutern und zu argumentieren. Die Indikatoren zur Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Sachthemen sind für jedes Sachthema detailliert anzuführen. Exemplarisch sind nachfolgend die Beurteilungsindikatoren des Sachthemas Tiere angeführt.



Beurteilungsindikatoren am Beispiel des Sachthemas Tiere	
Verbesserung (+)	<i>Bewertungsrelevante Merkmale der örtlichen Populationen – insbesondere Vorkommen und Bestandsgrößen gefährdeter und besonders geschützter Arten – werden durch das Vorhaben positiv beeinflusst.</i>
keine Veränderung / keine Verschlechterung (o)	<i>Bewertungsrelevante Merkmale der örtlichen Populationen – insbesondere Vorkommen und Bestandsgrößen gefährdeter und besonders geschützter Arten – werden durch das Vorhaben entweder überhaupt nicht beeinflusst oder unterhalb der Nachweisgrenze oder unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt.</i>
Verschlechterung (-)	<i>Die Ausstattung des Gebietes hinsichtlich der Tierwelt wird durch das Vorhaben in ihrer Ausprägung und ihrem naturschutzfachlichen Wert leicht bis mäßig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung betrifft bis zu lokal bedeutende und gering bis mäßig gefährdete Schutzgüter und führt allenfalls zu Bestandsverkleinerungen, jedoch nicht zum örtlichen Erlöschen eines Schutzgutes. Regional oder höher bedeutende Schutzgüter sowie hochgradig gefährdete Arten und Biototypen werden entweder überhaupt nicht oder höchstens so geringfügig beeinträchtigt, dass ihr lokaler Bestand nicht verkleinert wird.</i>
starke Verschlechterung (--)	<i>Die Ausstattung des Gebietes hinsichtlich der Tierwelt wird durch das Vorhaben in ihrer Ausprägung und ihrem naturschutzfachlichen Wert stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung betrifft auch regional oder höher bedeutende Schutzgüter sowie hochgradig gefährdete Arten in erheblichem Ausmaß, d. h. es kommt zu erheblichen Verschlechterungen ihres örtlichen Erhaltungszustandes.</i>

Nach der Bewertung der Auswirkungen je Sachthema, sind allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen und deren Wirksamkeit zu beschreiben. Das Ergebnis dieses Bearbeitungsschrittes ist die Darlegung der Projektauswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit, also das Darlegen der Restereheblichkeit je Sachthema.

Für Sachthemen mit negativen Auswirkungen sind

Überwachungsmaßnahmen zu definieren und in einem Monitoringprogramm festzuhalten. Ziel des Monitorings ist es, eingeleitete Maßnahmen zu bestätigen oder im Falle eines Misserfolges gegenzusteuern sowie zu überprüfen inwieweit sich der Umweltzustand ändert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen.

Beschreibung der Maßnahmen	Ziel	Wirksamkeit	Verantwortlich	Zeitpunkt der Umsetzung	Sicherstellung der Umsetzung
Maßnahmenbezogene, detaillierte Vorgaben für den Bebauungsplan	Minderung der Beeinträchtigung des „Orts- und Landschaftsbildes“	ab Genehmigung des Planungsinstrumentes	Gemeinde	bei Erstellung des Bebauungsplanes	Gemeinde
Lärmschutzmaßnahmen	Minderung der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch/ Gesundheit“	bei Projektumsetzung	Gemeinde / Projektwerber	bei Projektumsetzung	Gemeinde

Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen:

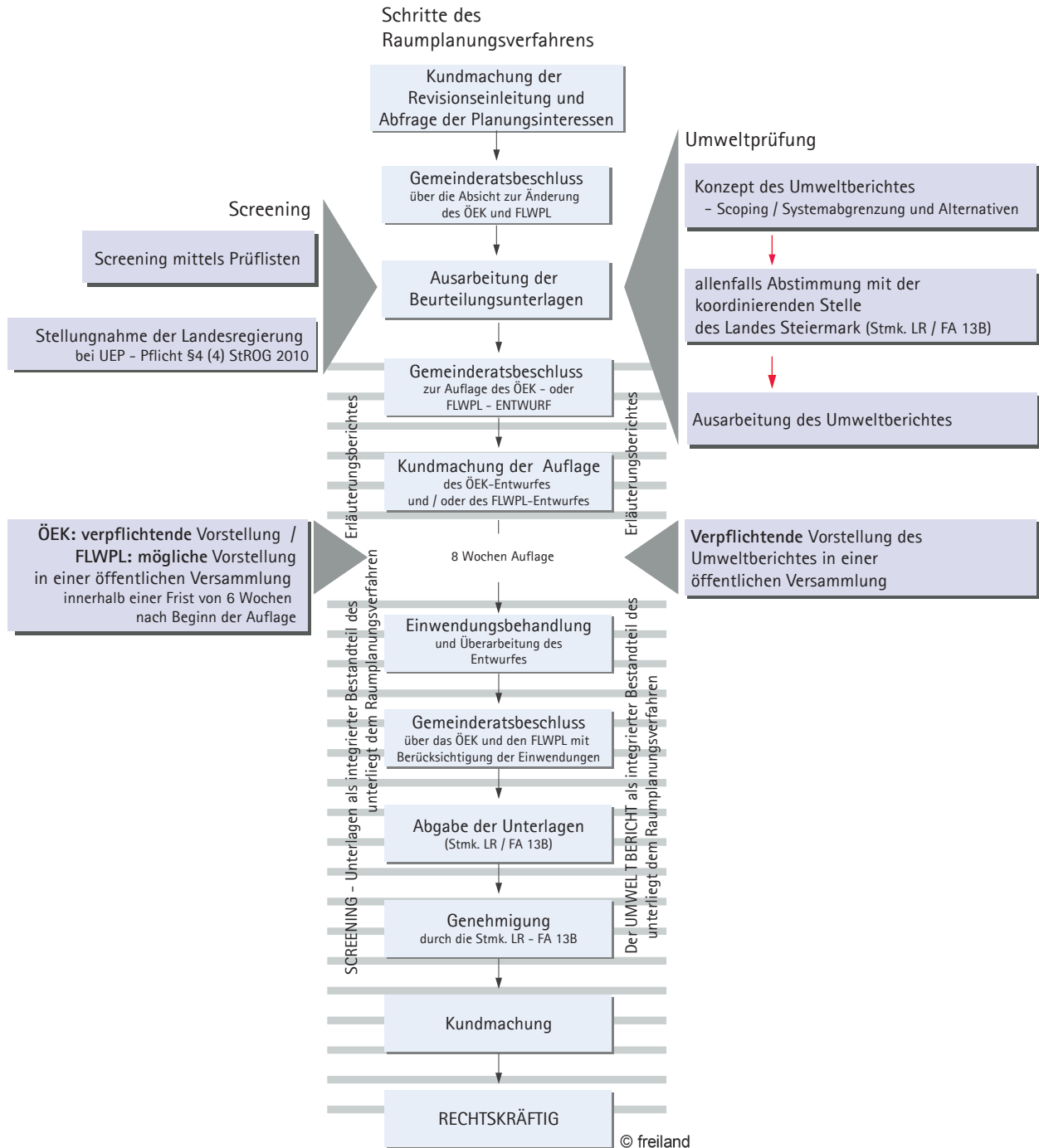
Abschließend werden die Ergebnisse der Auswirkungsbeurteilung der Sachthemen wieder zu Themenclustern zusammengefaßt. Die Zusammenfassung erfolgt nach einer Maximumbewertung, wobei stets die schlechteste Bewertung als Gesamtbewertung des Themenclusters herangezogen wird. Eine Abweichung vom Prinzip der Maximumbewertung kann in Ausnahmefällen, bei einer nachvollziehbaren Begründung, vorgenommen werden.

Die zusammenfassende Bewertung ist verbal – argumentativ. Eine verbal-argumentative Bewertung er-

folgt ausschließlich durch Argumentation und nicht durch arithmetische oder logische Aggregation. Die Methode erlaubt eine einfache und schnelle Erfassung der spezifischen Bedingungen und ist damit zeit- und kostengünstig. Die Ergebnisse werden meist weder kardinal (Punkte, Zielerreichungsgrade) noch ordinal (Noten, Wertstufen, Klassen) skaliert, sondern rein verbal als Übersicht in Form einer verbalen Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen dargestellt.



Verfahrensablauf



Der Umweltbericht als fixer Bestandteil des Erläuterungsberichtes eines ÖEK oder FLWPL unterliegt demselben Verfahrensablauf wie das geprüfte Planungsinstrument. Die dargestellte Graphik ist eine Übersicht der erforderlichen Verfahrensschritte.



3. Glossar

Monitoring:

Langfristige Beobachtung ausgewählter Kenngrößen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit, ob und wie sehr sich der Umweltzustand in den relevanten Sachthemen ändert.

Scoping:

Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Screening:

Systematisierter Prüfvorgang zur Feststellung ob eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist.

Strategische Umweltprüfung:

Prüfung und Untersuchung von Strategien, Planungen und Programmen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit. Unter Festlegung von Entwicklungszielen können verschiedene strategische Handlungsalternativen aufgezeigt und bewertet werden.

Umweltbericht:

Die Dokumentation des Scopings, der einzelnen Prüfschritte und die Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgen im Umweltbericht. Die genauen Inhalte sind in §4 StROG 2010 geregelt.

Umwelterheblichkeitsprüfung:

Ein Prüfschritt des Screenings zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Anhand von fünf Themenclustern erfolgt eine Erstabschätzung möglicher relevanter Umweltauswirkungen.

Umweltprüfung:

Prüfschritt zur Feststellung, ob in den Sachbereichen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt die Erstellung des Umweltberichtes.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die UVP ist ein gesetzlich vorgesehene, systematisches Prüfungsverfahren (UVP-G 2000), mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt beschrieben und bewertet werden.

Liste der verwendeten Abkürzungen:

StROG 2010: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

ÖEK: Örtliches Entwicklungskonzept

FLWPL: Flächenwidmungsplan

REPRO: Regionales Entwicklungsprogramm

SUP: Strategische Umweltprüfung

UB: Umweltbericht

UEP: Umwelterheblichkeitsprüfung

UP: Umweltprüfung

UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung

